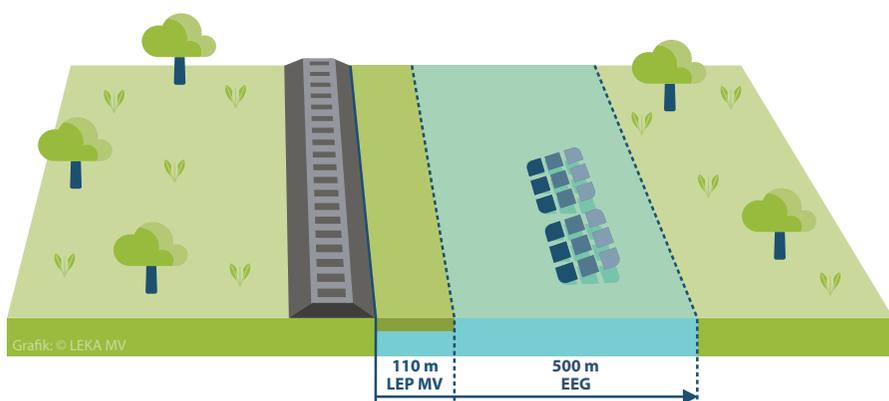
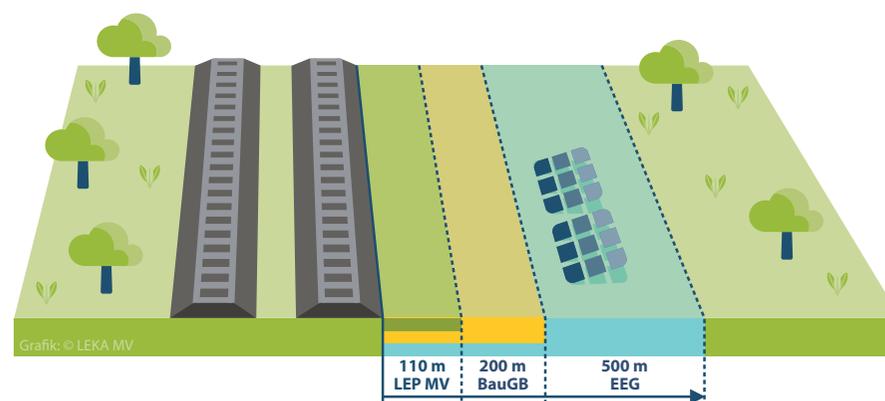


Erläuterung der unterschiedlichen Flächenkulissen für PV-Freiflächenanlagen entlang von Verkehrswegen in MV

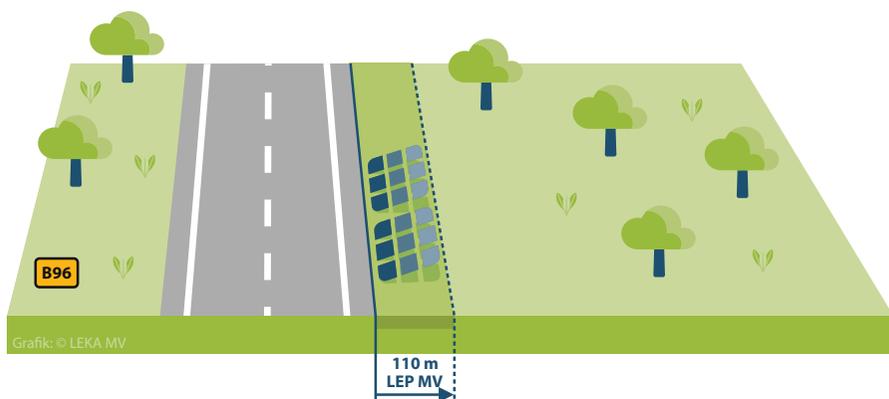
Bei Auto- oder Bahnfahrten sieht man beim Blick aus dem Fenster heutzutage immer mehr Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Der Hauptvorteil dieser Anlagen entlang von Verkehrswegen ist, dass sie oft weiter entfernt von Dörfern und Städten gebaut werden können, wodurch sie weniger Konflikte mit anderen Nutzungen aufweisen. Um Projekte gezielt auf diese Flächen zu lenken, werden verschiedene Instrumente eingesetzt. Es lassen sich im Wesentlichen drei sogenannte Flächenkulissen unterscheiden, die erhebliche Auswirkungen auf die Durchführbarkeit, die Beteiligung der Gemeinden und die Wirtschaftlichkeit haben. Die nachfolgenden Grafiken veranschaulichen die Flächenkulissen für ein- und mehrgleisige Eisenbahnstrecken, Bundesstraßen und Autobahnen.



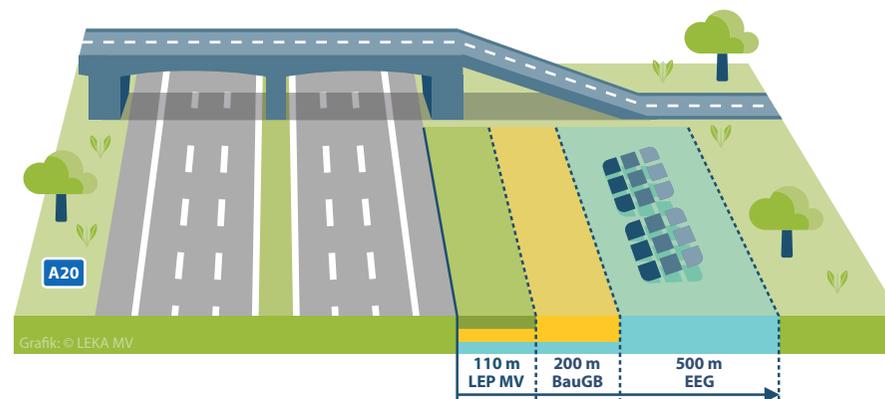
Flächenkulisse entlang einer **eingleisigen Eisenbahnstrecke**



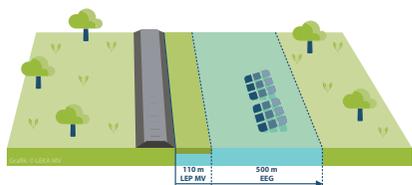
Flächenkulisse entlang einer **mehrgleisigen Eisenbahnstrecke**



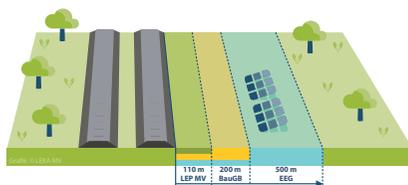
Flächenkulisse entlang einer **Bundesstraße**



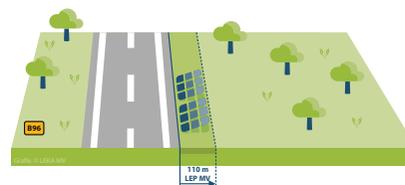
Flächenkulisse entlang einer **Autobahn**



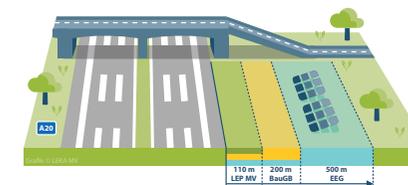
eingleisige Eisenbahnstrecke



mehrgleisige Eisenbahnstrecke



Bundesstraße



Autobahn

LEP MV	BauGB	EEG
<p>Das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP MV) besagt, dass raumbedeutsame Freiflächenanlagen nur in Ausnahmefällen auf landwirtschaftlichen Flächen errichtet werden dürfen. Diese Flächen müssen sich innerhalb eines 110 Meter breiten Streifens neben Autobahnen, Bundesstraßen oder Bahnstrecken befinden. Wenn landwirtschaftliche Flächen darüber hinaus genutzt werden sollen, muss ein raumordnerisches Zielabweichungsverfahren durchgeführt werden.</p>	<p>Im sogenannten baurechtlichen Außenbereich soll grundsätzlich keine Bebauung stattfinden. Dennoch gibt es Ausnahmen für bestimmte Bauvorhaben, die nicht in geschlossenen Ortschaften realisiert werden können, einschließlich Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Diese Anlagen dürfen im Außenbereich in einem 200 Meter breiten Streifen neben Autobahnen und zweigleisigen Eisenbahnstrecken auch ohne einen Bebauungsplan der Gemeinde errichtet werden (§ 35 Abs. 1 Nr. 8 b Baugesetzbuch). In solchen Fällen braucht der Vorhabenträger lediglich eine Baugenehmigung.</p>	<p>Betreiber von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien können durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz eine Förderung für den erzeugten Strom erhalten. Allerdings sind diese Förderungen spezifisch auf bestimmte Typen von Anlagen ausgerichtet. Ein Beispiel hierfür sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die innerhalb eines 500 Meter breiten Korridors entlang von Autobahnen und Bahnstrecken errichtet werden. Betreiber solcher Anlagen können somit eine Förderung gemäß EEG erhalten, vorausgesetzt, sie erfüllen auch alle weiteren Bedingungen des Gesetzes.</p>